

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wenn Sie bestimmte Routineuntersuchungen vollständig an fachlich vorgebildete Mitarbeiter delegieren, droht Ungemach in Form von **Gewerbesteuer**: Wir erläutern Ihnen die Problematik anhand einer Entscheidung, die zu einem **Laborarzt** ergangen ist. Darüber hinaus beleuchten wir, was bei Spekulationen mit Bitcoins & Co. zu beachten ist. Die Bundesregierung will die Besteuerung der Privatnutzung von **Hybrid-Elektrofahrzeugen** künftig günstiger ausgestalten. Wir stellen Ihnen dazu im **Steuertipp** einen Gesetzentwurf vor.



LABORARZT

Bestimmte Routineuntersuchungen auf keinen Fall vollständig delegieren!

Wer steuerlich als Freiberufler eingestuft wird, hat gegenüber Gewerbetreibenden den zentralen Vorteil, dass er **keine Gewerbesteuer** zahlen muss. Selbst wer in seiner Praxis fachlich vorgebildete Arbeitskräfte beschäftigt, kann seinen Freiberuflerstatus wahren, sofern er aufgrund eigener Fachkenntnisse weiterhin leitend und eigenverantwortlich tätig bleibt.

Allerdings kann eine freiberufliche Tätigkeit durch eine zu weit gehende Delegation von Arbeiten an die Mitarbeiter zu einer **gewerblichen Tätigkeit** werden.

Das veranschaulicht folgender Fall: Ein Laborarzt (Zytologe) hatte im gynäkologischen Bereich nur diejenigen Untersuchungsaufträge selbst begutachtet, bei denen seine Mitarbeiter nach dem Vorscreening einen Krebsverdacht hatten. Bei den Untersuchungsaufträgen war dies mehrheitlich (80 % bis 90 %) nicht der Fall, so dass sie ohne eine Begutachtung durch den Arzt bearbeitet wurden.

Das Finanzamt stufte die Tätigkeit des Arztes deshalb als **nicht mehr eigenverantwortlich** ein und ging von gewerblichen Einkünften aus. Das Finanzgericht hatte die dagegen gerichtete Klage des Arztes abgewiesen. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Nichtzulassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Der Laborarzt habe bestimmte Standarduntersuchungen mit unauffälligem Befund vollständig auf sein fachlich vorgebildetes Personal delegiert und sich nur noch mit Zweifelsfällen befasst. Bei dieser Ausgestaltung der Abläufe in der Praxis könne keine eigenverantwortliche Tätigkeit gegeben sein.

Für eine eigenverantwortliche Tätigkeit ist laut BFH eine patientenbezogene Mitarbeit des Praxisinhabers und Berufsträgers **bei allen Patienten** erforderlich.

Diese Mitarbeit kann durch eigene Behandlung oder in „Routinefällen“ mittels der Durchführung von Voruntersuchungen und der Festlegung der Behandlungsmethoden im Vorfeld der ärztlichen Leistungserbringung erfolgen. Eine „Volldelegation“ der Behandlung einzelner Patienten an angestellte Ärzte gilt dagegen nicht als eigenverantwortlich.

AKTIENVERKAUF

Wann gilt die Zwischenschaltung von Kindern als Gestaltungsmissbrauch?

Ob eine **Schenkung von Aktien** an die eigenen, wenige Monate alten Kinder und ein anschließender Verkauf der Wertpapiere durch die Kinder steuerlich ein Gestaltungsmissbrauch ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht.

Im Streitfall hatte eine Mutter ihren 17 Monate und einen Monat alten Töchtern jeweils fünf Aktien einer AG geschenkt, deren Aufsichtsrat sie angehörte. Eine Woche nach der Schenkung veräußerten die Kinder einen Teil der Aktien an ein Vorstandsmitglied der AG und erklärten in ihren Steuererklärungen einen Veräußerungsgewinn von jeweils 4.640 EUR. Da beide Kinder über keine weiteren Einkünfte verfügten, lag ihr Jahreseinkommen unter dem Grundfreibetrag, so dass die Veräußerungsgewinne **steuerfrei** blieben.

Aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Erwerb und Verkauf der Aktien durch die Kinder ging das Finanzamt von einem steuerlichen Gestaltungsmissbrauch aus und setzte die Gewinne bei der Mutter an. Dem hielt die Mutter entgegen, dass die Übertragung der Aktien auf die Kinder der Zustimmung der Gesellschaft bedurft und der spätere Käufer der Aktien erst dadurch von der Übertragung erfahren und ein konkretes Kaufangebot unterbreitet habe.

Auch nach Ansicht des Finanzgerichts (FG) sind die Kinder nur zwischen geschaltet worden, damit die Mutter den Veräußerungsgewinn nicht selbst versteuern musste. Nachdem die Schenkungen durch den Vorstand und den Aufsichtsrat genehmigt worden seien, hätte die Mutter die Schenkungen noch ohne weiteres stoppen können. Dass sie das nicht getan habe, spreche für den unbedingten Willen, ihre Kinder zwischenschalten. Der BFH hat das Urteil jedoch aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Dessen Würdigung habe auf einer fehlerhaften Annahme beruht, denn es war davon ausgegangen, dass der Vollzug der Schenkung nach Zustimmung der Gesellschaft noch hätte gestoppt werden können. Diese Annahme war aber falsch, denn mit Erteilung der Zustimmung war die Schenkung bereits wirksam und vollzogen; die Mutter hätte sie also nicht mehr aufhalten können.

Somit hätte das FG aus der Durchführung der Schenkung nicht schlussfolgern dürfen, dass es der Mutter unbedingt auf die Zwischenschaltung der Kinder angekommen sei.

Laut BFH lässt die **zeitliche Nähe** zwischen Schenkung und Aktienverkauf noch nicht den Schluss zu, dass der Verkauf vor der Schenkung bereits geplant gewesen sei. Dieser Schluss sei nur zu ziehen, wenn eindeutig festgestellt werden könne, dass der Verkauf der Aktien vor der Schenkung bereits „beschlossene Sache“ gewesen sei.

FÖRDERPROGRAMME

Stipendien können steuerfrei sein

In Deutschland können sich Nachwuchswissenschaftler bei zahlreichen Stiftungen um Stipendien bemühen. Solche Zahlungen sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.



Ob ein Stipendium steuerfrei bleiben kann, prüfen die **Finanzämter der Stipendienggeber**, die den Stipendiaten auf Antrag eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllt sind. Die Bescheinigung hat Bindungswirkung, so dass das Wohnsitzfinanzamt des Stipendiaten die Steuerfreiheit nicht in Frage stellen kann. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat auf folgende Einzelaspekte hingewiesen:

Auch Stipendien von **gemeinnützigen EU- bzw. EWR-Institutionen** können steuerfrei belassen werden. Zum Nachweis, dass diese Institutionen die deutschen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben erfüllen, müssen deren Stipendiaten ihrem Wohnsitzfinanzamt gegenüber aber umfangreiche Nachweispflichten erfüllen (z.B. Satzung, Tätigkeitsbericht, Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben sowie Kassenbericht vorlegen). Die Stipendienzahlungen dürfen nicht höher sein als für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlich. Dieses **Angemessenheitserfordernis** ist erfüllt, wenn das Stipendium die Einnahmen aus einer vormaligen Beschäftigung nicht übersteigt.

- Stipendien und Studienhilfen an **Medizinstudenten** sind von einem Steuerzugriff ausgenommen, da sie nicht steuerbar sind.
- Stipendien nach dem **Heisenberg-Programm** sind nicht steuerbefreit, da sie den Betrag übersteigen, der für Lebensunterhalt und Ausbildungsbedarf erforderlich ist. Die Einnahmen muss der Stipendiat als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit versteuern. Das Gleiche gilt für **Butenandt-Stipendien** der Max-Planck-Förderstiftung.
- Stipendien, die von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaft im Rahmen des Förderprogramms „Junges Kolleg“ gewährt werden, sind steuerfrei, da sie unmittelbar aus öffentlichen Mitteln stammen, kein Entgelt für eine Gegenleistung darstellen und der Höhe nach noch angemessen sind.
- EXIST-Gründerstipendien sind nicht steuerbefreit, weil sie in erster Linie dazu dienen, Existenzgründervorhaben zu unterstützen (keine Förderung von Forschung und wissenschaftlicher Ausbildung).

- Ob Arbeits- und Aufenthaltsstipendien der Kulturstiftung des Freistaats Sachsen steuerfrei zu stellen sind, entscheiden die Finanzämter einzelfallabhängig.
- Stipendien für Assistenzärzte, die von der Stiftung zur Förderung der ambulanten Versorgung im Freistaat Thüringen vergeben werden, müssen - je nach Zahlungsart - als wiederkehrende Bezüge oder sonstige Einkünfte versteuert werden.
- Stipendien der Carl-Zeiss-Stiftung sind nicht steuerfrei, da es sich nicht um eine gemeinnützige Stiftung handelt



KRYPTOWÄHRUNGEN

Wie Spekulationen mit Bitcoins & Co. besteuert werden

Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ethereum haben zeitweise wahre Kursfeuerwerke hingelegt, so dass mancher Spekulant erhebliche Kursgewinne einfahren konnte. Um keine Steuerhinterziehung zu begehen, sollten Anleger die Gewinne unbedingt gegenüber ihrem Finanzamt offenlegen. Bitcoins und andere Kryptowährungen stuft der Fiskus rechtlich nicht als (Fremd-)Währungen, sondern als „andere Wirtschaftsgüter“ ein. Dies hat zur Folge, dass ein **privates Veräußerungsgeschäft** vorliegt, wenn jemand Bitcoins usw. innerhalb eines Jahres privat kauft und wieder verkauft. Der Wertzuwachs muss als Spekulationsgewinn in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Hinweis: Die Einkünfte sind als „sonstige Einkünfte“ zu versteuern. Unerheblich ist, ob der Gewinn durch einen Verkauf von Bitcoins, das Bezahlen beim Onlineshopping oder den Umtausch in eine andere Kryptowährung erzielt wird.

Werden Kryptowährungen zu verschiedenen Zeitpunkten erworben und später nur teilweise verkauft, können Anleger für die Berechnung des Gewinns die **„First-in-first-out“-Methode** anwenden, nach der die zuerst erworbenen Coins als zuerst verkauft gelten.

Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns sind also die Anschaffungskosten der „ältesten“ Coins abziehbar. Der Gewinn errechnet sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- und der Veräußerungskosten. Daher sollten Anleger unbedingt den Anschaffungs- und den Veräußerungsvorgang dokumentieren.

Wer durch die Veräußerungsgeschäfte binnen Jahresfrist einen Verlust erzielt, kann diesen mit seinen Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen.



Jürgen Hollstein Dipl.-Kfm.
Steuerberater

Michael Turko Dipl.-Kfm.
Steuerberater

Roland Haever Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Fritz Güntzler Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Johann-Karl Vietor Dipl.-Kfm.
Steuerberater

Thorsten Kumpe Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Miriam Engel Dipl.-Kffr.
Steuerberaterin

Angestellter Rechtsanwalt:

Lutz Becker
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Angestellt nach § 58 StBerG:

Anna Appenrodt Dipl.-Betriebsw. (FH)
Steuerberaterin

Jan Förster Dipl.-Finw. (FH)
Steuerberater

Tatjana Wucherpennig B.Sc.
Steuerberaterin

Quattek & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Nikolausberger Weg 49
37073 Göttingen

Hinweis: Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie zusammengerechnet unter 600 EUR pro Jahr liegen. Dies ist kein Freibetrag, sondern eine Freigrenze: Liegt der Jahresgewinn bei 600 EUR oder darüber (für alle privaten Veräußerungsgeschäfte eines Jahres), ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig. Wer steuerfreie Gewinne über die 600-EUR-Grenze hinaus erzielen möchte, muss seine Coins mehr als zwölf Monate im „Wallet“ - in seinem digitalen Portemonnaie - belassen.

VERLUSTE Überschussprognose für 30 Jahre ist bei Ferienwohnungen zwingend

Wer mit der Vermietung von Ferienimmobilien rote Zahlen schreibt, möchte in der Regel erreichen, dass das Finanzamt die Verluste mit den übrigen steuerpflichtigen Einkünften verrechnet und sich so eine Steuerersparnis einstellt. Sofern das Mietobjekt ausschließlich an Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten wird, gibt das Finanzamt in der Regel grünes Licht für den Verlustabzug. Es geht in diesem Fall ohne weitere Prüfung von einer bestehenden **Einkünfteerzielungsabsicht** aus (zentrale Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Einkünften). Dies gilt unabhängig davon, ob der Vermieter sein Objekt in Eigenregie oder über einen Vermittler anbietet.

Wird das Mietobjekt dagegen vom Vermieter zeitweise selbst genutzt und zeitweise vermietet, muss er dem Finanzamt seine Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer **Totalüberschussprognose** nachweisen. Nur wenn dies gelingt, kann er die Verluste steuerlich abziehen. Diese Prognose ist schon dann erforderlich, wenn der Vermieter sich die zeitweise Selbstnutzung nur vorbehält (z.B. im Vertrag mit dem Vermittler). Ob er das Objekt dann tatsächlich selbst nutzt, spielt hier keine Rolle.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun erneut bekräftigt, dass die Totalüberschussprognose für einen **Zeitraum von 30 Jahren** aufgestellt werden muss. Für diese Zeitspanne müssen Vermieter also darlegen, dass die voraussichtlichen Einnahmen die geplanten Ausgaben für die Ferienimmobilie übersteigen werden. Laut BFH müssen Vermieter auch die Vermietungseinkünfte vergangener Jahre in die Berechnung einbeziehen, sofern das Anschaffungsjahr der Ferienimmobilie bereits einige Zeit zurückliegt.

STEUERHINTERZIEHUNG Hinterziehungszinsen bei Wegfall der Steuerschuld

Werden Steuern hinterzogen und erfährt das Finanzamt später davon, ist nicht nur der hinterzogene Betrag, sondern zusätzlich auch eine Zinszahlung fällig. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Hessen (FG) hatte das Finanzamt im Jahr 2015 von der Steuerfahndung erfahren, dass die Klägerin von ihrem Ehemann diverse Zuwendungen erhalten hatte. Darunter war auch ein erheblicher Geldbetrag, der im Jahr 2000 auf ein ausländisches Konto eingezahlt worden war. Die Klägerin teilte dem Finanzamt mit, dass 2014 ein Ehevertrag geschlossen worden sei, aufgrund dessen nun Gütertrennung herrsche. Hierfür hatte sie einen Zugewinnausgleich erhalten, auf den alle bisherigen Zuwendungen angerechnet wurden.

Nach umfangreichem Schriftwechsel nahm das Finanzamt an, dass von einer nachträglichen **Steuerfestsetzung** für die Schenkungen abzusehen sei. Für die hinterzogene Schenkungsteuer setzte es allerdings Zinsen fest. Das FG gab dem Finanzamt recht, weil die Klägerin eine **vollendete Steuerhinterziehung** verwirklicht habe. Eine Steuerhinterziehung begeht, wer gegenüber den Finanzbehörden vorsätzlich über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder sie pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt. Hierbei reicht auch eine zeitlich begrenzte Steuerhinterziehung aus.

Die Klägerin hatte Bargeld erhalten, wobei es sich um eine **schenkungssteuerpflichtige Zuwendung** handelte. Eine Verkürzung der Steuer hat sich dadurch ergeben, dass die Klägerin und ihr Ehemann ihren Anzeigepflichten nicht nachgekommen sind. Laut FG ist damit auch der subjektive Tatbestand erfüllt, dass die Klägerin und ihr Ehemann die Hinterziehung der Schenkungsteuer vorsätzlich begangen haben. Der rückwirkende Wegfall des Steueranspruchs führt nicht zum Entfallen des Straftatbestands der Steuerhinterziehung. Die Festsetzung der Hinterziehungszinsen war somit zu Recht erfolgt.

STEUERTIPP Steuerliche Förderung der Elektromobilität geplant

Die Bundesregierung hat in Umsetzung des Koalitionsvertrags eine Regelung zur Förderung der Elektromobilität auf den Weg gebracht. Diese ist im **Referentenentwurf** eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften enthalten.

Für (Hybrid-)Elektrofahrzeuge ist eine deutlich günstigere Besteuerung der Privatnutzung vorgesehen. Die Neuregelung soll für Selbständige ebenso gelten wie für Arbeitnehmer mit Dienstwagen. Der geldwerte Vorteil soll künftig mit **1 % des halben Listenpreises** angesetzt werden (bisher: 1 % des vollen Listenpreises), und zwar unabhängig davon, wie hoch dieser ist. Der Steuervorteil soll auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode berücksichtigt werden. Die Neuregelung soll für Fahrzeuge gelten, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden. Die bisherige Förderung für (Hybrid-)Elektrofahrzeuge, die sich inhaltlich auf die Batterie beschränkte, soll für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder geleast werden, nicht weiter fortgeführt werden.

Die vorgesehene Förderung soll auch für **E-Bikes** gelten, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind (Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt). Sie beinhaltet einen deutlich höheren Anreiz zum Erwerb entsprechender Fahrzeuge als die bisherige Regelung.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, mit den besten Grüßen

J. Hollstein	M. Turko	R. Haever	F. Güntzler
J.-K. Vietor	T. Kumpe	M. Engel	

Erfahrung. Kontinuität. Kompetenz.



11|2018

Steuerbrief Ärzte, Zahnärzte und andere Heilberufler

Laborarzt
Bestimmte Routineuntersuchungen auf keinen Fall vollständig delegieren!

Aktienverkauf
Wann gilt die Zwischenschaltung von Kindern als Gestaltungsmissbrauch?

Förderprogramme
Stipendien können steuerfrei sein

Kryptowährungen
Wie Spekulationen mit Bitcoins & Co. besteuert werden

Verluste
Überschussprognose für 30 Jahre ist bei Ferienwohnungen zwingend

Steuerhinterziehung
Hinterziehungszinsen bei Wegfall der Steuerschuld

Steuertipp
Steuerliche Förderung der Elektromobilität geplant